

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg. Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Körnerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.
Nr. 22	Diez, Donnerstag den 27. Januar 1916	56. Jahrgang

Heil, Kaiser, Dir!

Der Zweite Kaisers-Geburtstag im Kriege ist gekommen. Wie alle unsere Feste kann auch dieser Feiertag in eiserner Zeit sich nur ein wenig oder gar nicht von dem dunklen Hintergrunde des Weltgewitters abheben. In grauem Wechsel wird die schwarze Finsternis der Tod und Verderben bringenden Wolken ständig erhellt oder düster durchschlößt von den zuckenden roten Flammen der furchbaren Schlachtenblitze. Das deutsche Volk muß eben eine schwere Prüfung über sich ergehen lassen. Es soll geläutert werden im Schmelztiegel des Lenkers aller Dinge. „Unter Leiden prägt der Meister in die Herzen, in die Geister sein allgeltend Bildnis ein“. Jeder, der das Walten Gottes in der Geschichte ehrfürchtig betrachtet und anbetend bewundert, der weiß sehr wohl, daß gut Ding Weile haben will, daß ein gründliches Siegen und ein gründlicher Friede im gigantischen Ringen gegen eine Welt von Feinden nur langsam und allmählich heranreifen kann. Diese heilige Prüfungszeit darf und soll nicht ohne tiefere Segensspuren vorüber gehen. Starke Nerven und feste Geduld, unbeirrbares Gottvertrauen und tatkräftige Selbstbetätigung sind Ehren- und Gewissenspflichten für uns alle.

Wer Gelegenheit hatte, in dieser ersten Zeit der Sichtung und Bewährung in das ernste Antlitz des Mannes zu blicken, der von Gottes Gnaden die Bürde und Würde des Landes- und Soldatenvaters, des Herrschers und Kriegsherrn empfangen hat, der kann das ebenso erhebende wie erschütternde Gefühl nicht loswerden, daß der Kaiser seine und seines Volkes Last mit starkem Willen und entschlossener Ergebung trägt. Mit Freundschaftsbündnissen und durch die Pflege des Friedens hat er

sein Volk und die anderen Völker vor diesem gewaltigsten und verheerendsten aller Kriege bewahren wollen. Aber Reib und Eifersucht, Habgier und Landstucht waren auf Seiten unserer Feinde mächtiger als alle Einsicht, mächtiger als das Gefühl der Verantwortung. Und so vernichtete der zermalmende Tritt des Krieges sehr bald, was der Friedenskaiser in edelster Absicht als Damm und Wehr errichtet hatte. Das wissen auch unsere Feinde. Aber nur wenige geben der Wahrheit die Ehre. So hörten wir jedoch aus dem Munde eines ehrlichen Feindes, der auch zugleich ein unbestechlicher Zeuge der Wahrheit ist, des französischen Psychologen Lebon, Worte der Teilnahme und des Lobes für unseren Kaiser. Nach Lebons fester Ueberzeugung ist der deutsche Kaiser am Kriegsausbruch unschuldig. Angesichts der beschleunigten Mobilmachungen der feindlichen Reiche habe Wilhelm der Zweite selbst den Krieg erklären müssen, um bei der Selbstverteidigung den Vorteil der Offensive zu behalten. Die Verzweiflung des friedliebenden Kaisers — so meint Lebon — muß groß gewesen sein, als er in einen Krieg gedrängt wurde, den er nicht wollte. Diese Anerkennung aus Feindes Mund, dieses Feindes Lob klingt klar und vernehmlich wie ein silberhelles Glöcklein hinein in den Lärm des Krieges, den Kampf der Waffen und den Kampf der Lüge und Verleumdung sieghaft übertönend.

Wir aber, die wir unseren Kaiser lieben und verehren, die wir zu ihm aufblicken als zu unserem berufenen und vertrauenswürdigen Führer, wir geloben ihm heute aufs neue unverbrüchliche Treue und selbstlose Gefolgschaft. Die Blut unserer Vaterlandsliebe und die Kraft unserer Königs- und Kaisertreue ist zu jedem Opfer an Gut und Blut bereit.

Amtlicher Teil.

Abt. I c Nr. 1171/16.

Bekanntmachung.

Die §§ 3, 4 und 6 der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchst-

preise für diese Stoffe, Nr. 235/7. 15 A 7 V vom 7. August 1915, werden hiermit bis auf weiteres aufgehoben.

Coblenz, den 25. Januar 1916.

8176

Kommandantur Coblenz-Chrenbreitstein.

Der Kommandant.

v. Luckwald,
Generalleutnant.

Bekanntmachung

zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer. Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Förderung der Lieferung von Gerste und Hafer auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf eine besondere Vergütung gezahlt werden, die für die Tonne beträgt:

1. wenn die Gerste und der Hafer bis zum 29. Februar 1916 einschließlich bei den Proviantämtern abgeliefert oder auf der Bahn oder dem Schiffe verladen ist: 60 Mark,
2. wenn die Ablieferung oder Verladung in der Zeit vom 1. März bis 15. März 1916 einschließlich erfolgt: 30 Mark.

Die Vergütung kann auf Antrag ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Getreides nicht innerhalb der bezeichneten Fristen hat erfolgen können aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen. Der Antrag muß bis zum 31. März 1916 gestellt werden.

Ueber alle Streitigkeiten, die die Zahlung der Vergütung betreffen, entscheidet die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde endgültig.

§ 2.

Soweit im Besitze landwirtschaftlicher Unternehmer befindliche, der Enteignung unterliegende Vorräte an Gerste und Hafer nicht bis zum 31. März 1916 freiwillig dem Kommunalverbände zur Abnahme angeboten werden, wird im Falle der Enteignung der Uebernahmepreis um 60 Mark für die Tonne gekürzt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibrück.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Vom 17. Januar 1916

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. § 6 Abs. 2c erhält folgende Fassung:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde selbstgezogenen Saathafer für Saatwecke liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben. Die Reichsfuttermittelstelle bestimmt, in welcher Weise der Nachweis zu erbringen ist. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen“.

2. § 6 Abs. 2e wird gestrichen.

3. § 10 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„für die Zeit vom 10. Januar bis 15. September 1916 für jeden Einhufer (§ 6 Abs. 2a) eine Menge von 375 Kilogramm, für jeden Zuchtbullen, für den die nach § 6 Abs. 2a erforderliche Genehmigung erteilt ist, eine Menge von 125 Kilogramm. Dabei sind anzurechnen als seit dem 10. Januar 1916 verfütterte Mengen bei Einhufern 1½ Kilogramm, bei Zuchtbullen ½ Kilogramm für den Tag. Hat der Besitzer nachweislich weniger oder mehr verfüttert, so werden die tatsächlich verfütterten Mengen angerechnet“.

4. Im § 10 Abs. 2c wird hinter den Worten „befaßt hat“ eingefügt:

„und dies in der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Weise nachgewiesen hat“.

5. Im § 20 Satz 2 wird das Wort „Sackleibgebühr“ gestrichen; ferner sind die Worte „in keinem Falle“ durch das Wort „nicht“ zu ersetzen.

6. § 20 erhält folgenden Absatz 2:

„Die Kommunalverbände dürfen in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Zuschlag bis auf 9 Mark erhöhen“.

Artikel II.

Die Kommunalverbände (Ueberschuß- und Zuschußverbände) haben die in ihrem Bezirke vorhandenen Hafervorräte, die nach § 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 der Enteignung unterliegen, auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

Zu dem im § 16 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 vorgesehenen Ausgleich sind die Kommunalverbände nur insoweit berechtigt und verpflichtet, als ihnen nach Befriedigung der Anforderungen der Reichsfuttermittelstelle Vorräte zur Verfügung verbleiben. Soweit bei der Zentralstelle Hafer verfügbar bleibt, können nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle einem Kommunalverband auf Antrag Mengen bis zur Höhe seines Mindestbedarfs zur Durchführung des Ausgleichs geliefert oder zurückerstattet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibrück.

Bekanntmachung

einer Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458). Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung: „Die Höchstpreise gelten nicht für Winteraatgetreide bis zum 18. Januar 1916, für Sommeraatgetreide bis zum 15. Mai 1916. Als Saatgetreide im Sinne dieser Bekanntmachung gilt Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.“

2. § 5 erhält folgende Fassung: „Die Höchstpreise der §§ 1, 2 erhöhen sich am 18. Januar 1916 um 14 Mark, ferner am 1. Februar, am 15. Februar, am 1. März und am 15. März 1916 weiter um je 1 Mark für die Tonne. Vom 1. April 1916 ab gelten die Höchstpreise der §§ 1, 2.“
3. dem § 7 wird als Abs. 3 angefügt: „Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sind bei Abgabe von Brotgetreide zu Saatzwecken an die Höchstpreise nicht gebunden.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über Brotgetreide. Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Besitzer von beschlagnahmtem Brotgetreide können das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat gemäß den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) dafür zu sorgen, daß das Getreide innerhalb zweier Wochen abgenommen wird.

Die im § 20 der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) begründete Verpflichtung der Reichsgetreidestelle, das ihr zur Verfügung gestellte Brotgetreide abzunehmen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2.

Die Reichsgetreidestelle, die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben für das inländische Brotgetreide, das sie nach dem 31. Dezember 1915 und vor dem 15. Januar 1916 erworben haben, zwölf Mark fünfzig Pfennig, und für inländisches Brotgetreide, das sie vom 15. Januar an bis zum 17. Januar 1916 einschließlich erworben haben, elf Mark für die Tonne nachzuzahlen. Der Empfänger der Nachzahlung hat, wenn er nicht zugleich der Getreideerzeuger ist, den Betrag an den Getreideerzeuger weiterzuzahlen, soweit dieser das Getreide nach dem 31. Dezember 1915 geliefert hat.

Der Höchstpreis, der für Brotgetreide in der zweiten Hälfte des Monats März gilt, kann auf Antrag von den in Abs. 1 genannten Stellen für Brotgetreide, das bis zum 31. März 1916 zur Verfügung gestellt, aber noch nicht abgeliefert ist (§ 1), ausnahmsweise auch dann gezahlt werden, wenn es nicht vor dem 1. April 1916 hat abgeliefert werden können aus Gründen, die der Besitzer nicht zu vertreten hat, und die außerhalb seines Betriebs liegen. Die Nachzahlung darf nur erfolgen, wenn das Getreide bis zum 15. April 1916 abgeliefert und der Antrag bis zum 5. April 1916 gestellt worden ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Salzheringe, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2.

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft und daß die Salzheringe, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von Salzheringen erlassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

J.-Nr. II. 528.

Diez, den 19. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Rassinische Kriegsversicherung.

Um den vielfachen Wünschen des Publikums entgegen zu kommen, hat die Direktion der Rassinischen Landesbank die vom Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden für die Hinterbliebenen nass. Kriegsteilnehmer errichteten „Rassinischen Kriegsversicherung“ dahin erweitert, daß nunmehr auch die Lösung eines halben Anteilscheins zu 5 Mark das Stück (ganzer Anteilschein 10 Mark) erfolgen kann.

Die auf einen halben Anteilschein zu 5 Mark entfallende Versicherungsleistung wird die Hälfte der auf einen ganzen, durch Tod fälligen Anteilschein zu 10 Mark kommenden Versicherungssumme betragen.

Diese Maßnahme, die nicht nur dazu dienen soll, neue Versicherungen abzuschließen, soll besonders all denen, die ihre im Felde stehenden Kriegsteilnehmer bereits mit ein, zwei oder mehr Anteilscheinen versichert haben, die Möglichkeit bieten, durch eine Nachversicherung im Falle des Todes ihren Anteil zu erhöhen.

Eine besondere Förderung dieser segensreichen Einrichtung ist daher am Platze.

Ich lasse daher den Herren Bürgermeistern derjenigen Gemeinden, wo eine Kasse der Rassinischen Landesbank nicht vorhanden ist, eine Anzahl Antragsformulare zu gehen und ersuche, für die weitere Bekanntgabe der getroffenen Einrichtung in den Gemeinden besorgt zu sein und der guten Sache für besonderes Interesse entgegen zu bringen. Weitere Antragsformulare können bei den Kassen der Rassinischen Landesbank erbeten werden.

Der Landrat
Duderstadt.

Diez, den 26. Januar 1916.

**An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
Betrifft: Familienunterstützungen.**

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeinderedner die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreis kommunalkasse Diez umgehen und erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für Januar einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzuzeigen.)

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Zu Pr. I. 3. S. 222.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 9. v. Mts. ausgestellten Vergütungs-Anerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1, 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August 1914 bis Oktober 1915 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei den königlichen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung, Fourage und Vorrath in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hier aus bezw. durch die Herren Landräte noch besonders mitgeteilt, welche Anerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gütlich an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 15. Januar 1916.

**Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
gez.: v. Gishki.**

Abt. II. -- Nr. 513.

Coblenz, den 12. Januar 1916.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. 12. 1915 verleihe ich:

1. Siegel oder Stempel mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften,
2. Vordrucke zu Militärurlauberscheinen,
3. Vordrucke zu Militärjahrscheinen

ohne schriftlichen, mit Siegel oder Stempelabdruck versehenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde anzufertigen oder bereits angefertigte Gegenstände dieser Art oder Abdrucke der zu 1 genannten Siegel oder Stempel außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit an einen anderen als die Behörde entgeltlich oder unentgeltlich zu verabsolgen.

Zwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe verwirklicht ist, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

**Kommandantur
Coblenz und Ehrenbreitstein.
Der Kommandant
von Ludwald,
Generalleutnant.**

Nichtamtlicher Teil.

Steuerfragen.

Als Gesamtertrag der neuen Kriegssteuern, über die im März dem Reichstage Vorlagen zugehen werden, sind laut „Tägl. Rundsch.“ 500 Millionen Mark in Aussicht genommen. Um dieses Geld aufzubringen, werden die Zigaretten, die Zigarren, die einzelnen Zweige der Post und Telegraphie und der Eisenbahnerverkehr herangezogen werden. Bei der Post und Telegraphie wird es sich, wie man jetzt annehmen darf, nicht nur um eine Erhöhung der Telegrammgebühren und des Paletportos handeln, von der schon früher die Rede war, sondern auch um eine Erhöhung des Briefportos und der Fernspreckgebühren. Zur Begründung einer Erhöhung der Fernspreckgebühren wird man nicht nur das Verlangen nach einem Mehrertrage, sondern auch die Erhöhung geltend machen, daß eine Erhöhung der Telegrammgebühren eine Erhöhung der Fernspreckgebühren bedingt und zwar deshalb, weil sonst, wenn die Telegrammgebühren erhöht werden, die Fernspreckgebühren aber nicht die Grenze des Umfangs, in dem von dem Draht und von dem Fernsprecker Gebrauch gemacht wird, sich noch weit mehr als jetzt zu ungunsten des Drahtverkehrs verändern würde. Mit anderen Worten: würden nur die Telegrammgebühren erhöht, die Fernspreckgebühren aber nicht, so wäre zu befürchten, daß durch Mehrbenutzung des Fernspreckers die Erhöhung der Telegrammgebühren zum größten Teil um ihre Wirkung gebracht würde. Bei dem Eisenbahnverkehr dürfte es sich nicht um eine Erhöhung der Fahr- oder Beförderungspreise handeln, sondern nur um eine Erhöhung der mit dem Eisenbahnverkehr zusammenhängenden Stempelabgaben.

Allerlei vom Kriege.

Ueber 4 Millionen freiwillige Kriegsunterstützungen. Der Verband Thüringischer Industrieller hat unter seinen Mitgliedern eine Erhebung über den Umfang der Beihilfen veranstaltet, die sie den Angehörigen ihrer unter den Waffen stehenden Angestellten und Arbeitern zukommen lassen. Danach ergab sich für die Zeit vom August 1914 bis zum September 1915 ein Betrag von rund 4 Millionen Mark. Hinzu kommen erhebliche Aufwendungen für Wohnung und Beleuchtung, Versorgung mit Lebensmitteln und Brennmaterialien, Einkauf in Kriegsversicherungen usw., so daß sich der Gesamtbetrag auf weit über 4 Millionen Mark beläuft. Diese Zahlen stellen dem sozialpolitischen Verständnis der thüringischen Industriellen ein gutes Zeugnis aus.

Bekanntmachung.

Auf Grund § 6 des Statuts der Wiesen Genossenschaft zu Hahnstätten vom 1. August 1879, berufe ich hiermit die Genossenschaftsmitglieder zu einer
Generalversammlung

auf

**Montag, den 31. Januar 1916,
nachmittags 1 Uhr**

in das Rathaus zu Hahnstätten mit folgender
Tagesordnung:

1. Wahl eines Wiesenvorstehers, zweier Wiesenschöffen und zweier Stellvertreter für dieselben.
2. Festsetzung der Vergütung für den Wiesenvorsteher.
3. Wahl eines Wiesenrechners und Festsetzung der Vergütung für denselben.
4. Festsetzung der Vergütung für den Wiesenwärter.
5. Begutachtung der Instruktion für den Wiesenwärter und der Wässerungsordnung.
6. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter.

Hahnstätten, den 12. Januar 1916.

**Der Wiesenvorsteher:
Kröller.**

(8088)